

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Ronald Bresich, LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.Bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:

Begutachtung.Aerzterecht@gesundheitsministerium.gv.at
martina.koeck@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.315.823

Ihr Zeichen: 2026-0.216.487

**Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (Ärztegesetz-
Novelle 2026)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu
Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeu-
tung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen
des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von nur
einer Woche kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach
§ 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den Z 5 (§ 27 Abs. 1 Z 16 bis 18), 6 (§ 27 Abs. 1) und 7 (§ 27a Abs. 2 und § 27b Abs. 2):
Die Hinweise auf die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke gemäß § 29 des Apothekengesetzes (ApoG), RGI. Nr. 5/1907, sind gemäß § 27 Abs. 1 Z 18 in der elektronischen Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) anzuführen. Der öffentliche Teil der Liste ist von der Österreichischen Ärztekammer in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu machen.

Die Erläuterungen begründen die Veröffentlichung nur allgemein mit der Transparenz. Es sollte ausführlicher erläutert werden, weshalb dieses Datum veröffentlicht bzw. übermittelt wird. Klargestellt werden sollte auch, welche personenbezogenen Daten im Rahmen dieses „Hinweise[s] auf die Bewilligung“ veröffentlicht bzw. übermittelt werden, zumal die Erläuterungen nur allgemein die „Bewilligung“ (und das Datum der Bewilligung iZm dem Zugriff gemäß § 27a Abs. 2 und der Zurverfügungstellung des „Hinweise[s] auf die Bewilligung“ gemäß § 27b Abs. 2) anführen.

Erläutert werden sollte auch, wie die Österreichische Ärztekammer von der Bewilligung Kenntnis erlangt, zumal die Erläuterungen selbst ua. ausführen, dass die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Übermittlung von Bescheiden, mit denen die Berechtigung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke zuerkannt oder entzogen wird, an die Österreichische Ärztekammer (erst) bei nächster Gelegenheit – systemkonform – im ApoG vorgesehen werden soll.

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 8):

Gemäß dem Einleitungsteil zu § 49 Abs. 8 sind die in dieser Bestimmung genannten Ärztinnen/Ärzte bzw. Medizinerinnen/Mediziner von den Verpflichtungen gemäß Abs. 7 Z 1 bis 3 ausgenommen. Damit müssen die betreffenden Berufsgruppen jedoch Angaben über Impfungen gemäß § 24c Abs. 2 GTelG 2012 im elmpfpass speichern (§ 7 Z 4).

Es sollte ausführlicher erläutert werden, weshalb diese Erweiterung der Speicherverpflichtung für den elmpfpass erforderlich ist, zumal die Erläuterungen nur allgemein auf die Rechtssicherheit Bezug nehmen.

Zu Z 21 (§ 62 Abs. 4b):

1. § 62 Abs. 4b regelt die Mitwirkungspflicht der Ärztin/des Arztes in Verfahren gemäß Abs. 1 Z 1.

Aus § 62 Abs. 4b geht jedoch nicht klar verständlich hervor, welche personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht in Verfahren zur Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung gemäß § 271 ABGB von der Ärztin/dem Arzt zu übermitteln sind, zumal die Regelung nur demonstrativ („insbesondere“) auf ihr/ihm zur Verfügung stehende ärztliche Befunde und Gutachten oder – nicht näher spezifizierte – „andere Informationen“ zu ihrem/seinem Gesundheitszustand, soweit diese für die Beurteilung der Gefährdung des öffentlichen Wohls und der Gefahr in Verzug bedeutsam sind, Bezug nimmt. Unklar ist idZ auch, welche Befunde und Gutachten zur Beurteilung der Gefährdung des öffentlichen Wohls und der Gefahr in Verzug „bedeutsam“ sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Die im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht zu übermittelnden Daten müssen somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO entsprechend konkretisiert werden und es sollte die Verhältnismäßigkeit in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

2. Bei den in den Befunden und Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten wird es sich ua. auch um Gesundheitsdaten und damit um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSG handeln.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG müssen für die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden. Es sollte zumindest erläutert werden, ob und gegebenenfalls in welchen Regelungen entsprechende Garantien in Form von Datensicherheitsmaßnahmen für diese Datenverarbeitung festgelegt werden.

3. Wird der Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, hat das Gerecht gemäß § 62 Abs. 4b Akten oder Aktenbestandteile zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann zu übermitteln.

Es sollte unter Heranziehung der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch diesbezüglich konkretisiert und näher erläutert werden, welches „Gericht“ gemeint ist und welche Akten oder Aktenbestandteile (und personenbezogene Daten) zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt